



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1844**

XCVIII. Neuruppiner Kirchen-Visitations-Ordnung, vom Jahre 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

terihan Ine bestimpte retardata forderlich abgeben mochten. Wo ir dan des nicht bestendige einredet hettet, wie wir vber clare briff vnd sigel auch nicht wol achten können, Gesinnen wir krafft vnfers beuells an euch, gutlich Bitten vor vnser person freuntlich, wollet vor euch selb gemelte priuaten Inner XIII tagen zufriden stellen, desgleichen euern vnterhanen Achim Fricken halten vnd weisen, solchs auch zu thun, damit vff ir weiter ansuchen die pfandung vorbleiben moge. Das seind wir zur pilligkeit vmb euch zu uordienen erbüttigk. Datum etc.

Den Ernneften Hanfen vnd Fritzen von Gladow zu  
Neuenruppin vnd luchfelde wonhaft vnsern be-  
sondern gutien freunde semplich vnd sonderlich.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weinlöben Litt. A.

### XCVIII. Neuruppiner Kirchen-Visitations-Ordnung, vom Jahre 1541.

Verordnung vnd bestellung der Pfarckirchen, Pfarrer, Prediger, Caplanen, Schule vnd hospital In der Neuenstadt Ruppin durch vnfers gnedigsten hern, des kurfürsten zu Brandenburgk etc., vorordente visitatores doselbs gemacht.

Nachdeme hochgedachter vnser gnedigster her die Collation oder presentation dieser pfarren hievor gehabt, sol die nachmals bei s. k. f. g. also pleiben vnd s. k. f. g. In todlichem abgang oder resignation eins pfarrers allewege vmb einen andern pfarrer gebürlich erfucht werden. Vnd soll eins pfarrers vnterhaltung vnd bestellung sein das pfarhaus alhie zur wohnung, vnd do dasselbige Itzo etwas vorfallen, soll der Rath vnd vorsteher des gemeinen kastens dorau sein, das es wider erbauet, Dotzu soll der pfarrer die acht hufen an kurtz vnd mittelhufen, alhie vor der stadt vnd zur Pfarre gelegen, gebrauchen. Item den gewonlichen opfer oder virzeiten pfennigk: wo dan das opfern in der kirchen alhie abgangen, soll der rath alle viretel Jars von haufs zu haufs in der stadt vmbschicken vnd von Jedem menschen, so zum sacrament gehet, einen pfennig infordern lassen: vnd was also ausbracht, soll dem pfarrer behandelt werden. Weiter sol der pfarrer alhie haben Jerlich II Pfd. Bethwachs wie vor alters. Item kabelholtz, wan die burger kabeln. Item I schfl. Mells aufs der mulen zu alten Ruppin, welchs sonst das neue Jarismehel heist. Vnd nachdeme zu diser pfarren etwan das lehen des altars Pauli in der pfarckirchen alhie incorporirt worden, soll es nachmals also bleiben vnd der pfarrer dauon Jerlich haben vnd aufheben IX wpl. korns an allerlei Korn minus VI schfl. seind Itzo die Pachtleute, Im dorffe guebeko gibt michel sipman XV sch. rocken, VII sch. gersten, acht f.h. hafern vnd donies Roleke gibt I wpl. rocken, VIII sch. gersten, I wpl. hafern vnd Im dorffe karwen gibt hans Mocker XXXIII sch. rocken vnd XXXIII sch. gersten vnd Michel kemnitz gibt auch XXXIII sch. rocken vnd XXXIII sch. gersten vnd seind sonst gemelte vier pauren dieser pfarre eigen mit dinsten vnd aller gerechtigkeit, also das sie dem pfarrer auch geben den Zehend, rauchhuner vnd des Jars vier tage dienen, alles lauts der pfarre brieff vnd siegell, die hinfuro sollen vff rathaus alhie In vorwharung gethan vnd gelegt werden. Weiter gehoret auch Zu dieser pfarre mit dem Pfarrechte das Dorff wothenow vber dem see, gibt die gemeine disses dorffs dem Pfarrer Jerlich vf michaelis. V schock an gelde. Desgleichen hat der Pfarrer also auch zwo pfarhufen, die der heilige man betreibt, dauon gibt er dem pfarrer Jerlich XVIII sch. rocken vnd XVIII sch. gersten. Der opfer vnd andere accidents von leichen vnd einleitung der bräute oder sechswocherin gebhuren dem pfarrer In

gemelten dorffe auch, vnd fol dokegen gemelt dorff mit dem pfarrechte, wie hievor gefchehen, vorfor- gen. Item V pfundt gibt der Rath alhie Jerlich, dem pfarrer, ist hievor von zweien Messen als Cor- poris Christi vnd vom requiem gegeben vnd also vorschrieben. Es haben auch ettwan zu dieser pfar- ren gehort zwei dorffer, Nemlich Frankendorff vnd Ghunft, weil dan dieselben vorwust worden, haben die leute Zu katerbow die feldmargk gemelter vorwusten dorffer zu betreiben angenohmen, dauon geben sie Jerlich dem pfarrer alhie Iwpl. hafern vor den Zehendt. Das Inuentarium dieser pfarren ist hievor in zimlicher anzahl gewesen, aber das meiste vorkommen, weil dan In anziehen des Itzigen pfarrers Ern Ambrosius Martini etlicher haufsraht vorhanden befunden, wie desselben vor- zeichnus alhie bei dem Zolner ist, fol derselbig haufsraht bei der pfarre bleiben vnd do gemelter Er Ambrosi sonderlich die winterfaat vf den Pfarhufen befunden, soll er die In seinem abziehen wider- umb befehen. Wurde aber ein Pfarrer mit alter oder krankheit dermassen befallen, das er ferner nicht zu predigen oder das pfarambt zu treiben vermochte, sollen Inue die Zeit seins lebens Jerlich gleichwoll XX fl. zu seiner vnterhaltung, wo er alhie in der stadt bleiben wurde, gegeben werden. Vnd soll ein Pfarrer seins pfarambts treulich wartten vnd furnemblich an den hohen festen das ambt vnd predig selb haltten vnd thun, auch an andern festen vnd Sontagen predigen.

#### Von den Caplanen.

Wiewoll hievor zu den zweien terminarien, so alhie gewesen, auch noch zween Caplan ge- halten, So achten doch die visitatores hinfuro gnugksam, das nebenn dem pfarrer alhie auch ein pre- digiger vnd ein Caplan sollen gehalten werden vnd des Itzigen predigers Ern Jacob kortenbecks befohlung sein Jerlich I<sup>e</sup> fl., aber eins Caplans X, dotzu auch freie behaufung sambt den Accidentalien, dauon hernach gefatzt. Es sollen sich aber der pfarrer, prediger, Caplan vnd schulmeister dauon her- nach Im predigen, Sacramentreichung, kirchenceremonien vnd gefengen hochgedachts vnfers gnedigten hern aufgangnen kirchenordnung geburlich verhalten vnd der pfarrer vorordnen, auch mit dem pre- digiger vnd Caplan vorainigen, wie oft vnd zu welcher Zeit an feier und wercktegen in der wochen zu predigen, vnd welcher predigen soll, sollen vor sich, desgleichen auch die altaristen alhie, die kraucken In der stadt vnd hospitalien mit fleisse besuchen, dieselben trosten vnd do es gebetten wirdet, das hochwirdige Sacrament vorreichen. Damit auch der Cathecismus dem gemeinen manne, Jungen volcke vnd haufsgesinde sonderlich eingebildet vnd bekandt werde, soll derselbige in dieser pfarkirchen alle Sontage nach der vesper vom predigtstule aus der ordnung abgelesen vnd ein artickel dorauß er- klert vnd dotzu alle virtel Jars vf etliche tage nach einander zu einer gelegenen stunde gepredigt vnd gedeutet werden: vnd sollen pfarrer, prediger vnd Caplan das volck mit treuem fleisse vormhanen, dor- ein zu gehen, den Cathecismus zu horen, zu lernen, auch Iren kindern vnd gesinde dorein zu uor- leuben. Es soll auch der pfarrer oder Caplan Je zu Zeitten in dem kloster oder S. Niclas Capele auch predigen. Von den altaristen, so geistliche lehen alhie haben vnd dobei residiren. Nachdeme et- liche priester vnd kalandsherrn bei Iren geistlichen lehen vnd kalande alhie residirn, sollen dieselben dem pfarrer vf sein erfordern mit beichthoren vnd sacramentreichen, auch mit besuchung der kraucken In den hospitaln, sonderlich die, so In den hospitaln geistliche lehen haben, fleißiglich vorheiffen. Vnd weil die priuatmessen, kalandsmemorien vnd andere dergleichen stiftungen wegen des erkanthen miß- brauchs abgangen vnd doch solche gestifte zu dem kirchendienste alhie geschehen vnd die gemeinen auch die geistlichen rechte setzen, das in solchem abgang eins gestiften kirchendienst ein ander Christ- licher dienst sol angericht werden, ordnen dorauß die visitatores, das die altaristen vnd kalandsherrn alhie teglich sollen in der pfarkirchen horas de tempore, auch von hohen Festen vnd an andern Feier-

tagen das Donum sanctorum singen vnd die neuen historien auflassen, sollen auch bei der predigt vnd reichung der sacrament sein vnd der schule an feiertagen helfen das amt singen. Wurde sich auch der altaristen oder kalandshern einer oder mehr von hinne abentirn vnd an ortho, do in der religion hochgedachts vnser gnedigsten hern kirchenordnung nicht gemess geleret wirdet, begeben, die sollen Irer lehen vnd anteils am kalande priuirt werden. Auch sollen pfarrer, prediger, Caplan vnd alle geistliche personen keine vnzuchtige oder vordechtige weibspersonen bei sich haben oder halten, wie Ine auch das geistliche recht bei vorlust Irer amt vnd lehen vorpeut, dorauf der Erbar Rath vormog kurfürstlichs befehls, sonderlich soll acht haben vnd sehen lassen. Es soll auch der rath sonst vff den ehebruch vnd vnzuchtig leben In der stadt lassen acht haben vnd solchs laster auch vormog der recht straffen.

#### Von dem kuster.

Als hievor alhie drei kuster gewesen, achten die visitatores hinfuro an einem gnugksam sein, vnd soll noch Zur Zeit sein einkommen sein vnd bleiben wie bisshero, nemlich III schock so er von einer Commende gehabt, II pf. aus Iderm haufse Jerlich, II fl. von dem kalande, XXX schill. vom fegersteln vfm rathause, LII schill. von der wechter glocken, III schock von den priuathorn. Weill dan der kuster hievor auch den kaldar aufs den heusern alhie gehabt, domit aber die burger desselben vberlauffens vorschonet, soll Ime dofur wes aufs dem gemeinen kasten vorordnet werden. Dokegen soll der kuster bestellen vnd vnterhalten, das das leuten wie alhie gewonlich geschehe, auch die kirche auff vnd zugeschlossen vnd dorein wie es sein soll zu Jeder Zeit zugericht werden.

#### Von der schule.

Nachdeme die schulen Itziger zeit an vielen orthen gefallen, soll die alhie wider mit fleisse angericht werden vnd soll der rath doran annehmen vnd halten einen schulmeister, einen Cantor vnd noch einen andern gefellen, Mogen auch den Itzigen schulmeister vnd gefellen also behalten: vnd befinden die visitatores notigk sein, denselben etliche sonderliche befoldung zu setzen, welchs aufs dem vorrathe des gemeinen kastens geschehen muß, do aber Itziger Zeit sovil nicht vorhanden oder an geistlichen Lehen felligk, soll es noch zur zeit bei dem Einkommen vnd accidentz, so der schulmeister vnd seine gefeln haben, bleiben, also wes der schulmeister von der kalandspende, von der messe, requiem oder andern bisshero gehabt, soll er noch vffheben vnd Ime, auch dem Cantor vnd gefellen, nach vermogen des kastens wes mehr zugelegt werden. Es soll aber der Rath vordacht sein, forderlich, wan an geistlichen lehen, dauon hernach gefatz, so vil felligk, zu ordnen, das ein schulmeister Jerlichs solches aufs dem gemeinen kasten, das vhorige mit eingeschlossen, moge haben LX fl. an gelde, der Cantor XXV fl. vnd der ander gefelle XX fl. Der schulmeister sambt dem Cantor vnd gefellen sollen in der schule etliche ordines oder Clases scholarum machen, vnd ein Jeden Clases oder anzahl In deme dotzu sie geschickt In gramattica Dialectica rethorica vnd artibus dicendi wol Insituirn, In scribendo Exercirn, auch vornemlich Elementa pietatis vnd Cathecismum mit fleisse treiben vnd recitirn lassen. Aber der Cantor soll allewege In musica lessen, magk Ime auch der schulmeister noch eine lection auflegen. Vnd soll der Pfarrer mit aufsehen, das die schule wol angericht erhalten, die knaben Zuchtig leben vnd Insituirt werden vnd das, so mehr von nothen, doran bessern. Es soll auch der schulmeister, Cantor vnd der andere gefelle an hohen festen des abends die vesper mit der gantzen schule vnd am festtage das amt In gleichnus singen, Aber an Sontagen vnd andern gemeinen feiertagen magk zur vesper eine sonderliche anzahl deputirt werden, doch das sie gleichwol des Sontags oder feiertags das amt vnd predigt alle helfen singen vnd horn: vnd nachdeme die alten etliche lob-

liche Cristliche gefenge Antiphona vnd responsorialia de tempore vnd von hohen festen auß der heiligen schrift ausgezogen vnd gefungen, sollen die nochmals in der kirchen bleiben vnd der Cantor dieselben In der schule anschreiben, den schulern vorsingen vnd in der kirchen singen lassen. Auch soll er den schulern beuelhen, solche vnd andere gefenge vor den thuren anders nicht dan Lateinisch zu singen, damit die schuler vor andern mochten gekandt werden, Soll auch sonst die schuler halten, das sie sich in musica wol vben. Vber die obgefatzte befolding soll ein schulmeister sambt dem Cantor vnd geseln auch haben die Accidentz von den schulern, Nemlich von Jdem schuler III gr. pro Introitu, Detsgleichen von Jedem des virtel Jars II gr. Das soll der schulmeister allewege die helffte vnd der Cantor sambt den andern gefellen die andere helffte teilen vnd haben. Damit aber niemands die schule auß vnuormogenheit scheuchen durffe, soll der schulmeister solch geldt von den armen geringer nehmen, auch dene, so es kondtlich nicht In vormogen sein, gar erlassen.

Von den Accidentien des Pfarrers, Predigers, Caplan, schulen vnd kusters,  
von begrebnuffen, Einleitungen vnd teuffen.

Wan der pfarrer, prediger, Caplan vnd gantze schule eine leiche zu grabe beleiten, sollen gegeben werden III gr. dem pfarrer, II gr. dem prediger, I gr. dem Caplan, III gr. dem schulmeister, I schill. dem Cantor, I gr. dem Bacclarien, I gr. dem kuster, Das opfer soll In gemeinen kafen gegeben werden. Von einleitung einer Braut oder Sechswocherin I gr. dem pfarrer oder Caplan sambt dem opfer, VI pf. dem kuster, II gr. dem schulmeister, so er die brautmesse singet. Wurde aber der Prediger, Caplan, Cantor oder schulgefelle Zu beleitung einer leiche gefordert, soll Ine gegeben werden I schill. dem Caplan oder prediger, I gr. dem schulgefellen. Wan aber von armen leuten der Caplan sambt dem kuster ane die schule gefordert wurde, VI pf. dem Caplan, III pf. dem kuster. Von dem leuten vnd teuffen magk dem kuster gegeben werden, wie bißhero alhie wilkorlich gestanden oder magk der rath nochmals ordnen, was es sein soll.

Von den gemeinen kafen.

Nachdeme albereit alhie ein gemeiner kafen vorordent, soll der pfarrer sambt dem Rathe geschickte vorsteher dotzu bestellen, als allewege Zwene des Rathis vnd drey von der gemeine, die sollen das einkommen des gemeinen kafens mit fleisse erfördern vnd alle fontage, auch an andern festen vnd feiertagen In der kirchen vmbgehen In kafen zu geben, desgleichen sollen sie an hohen festen In heusern thun vnd sollen die vorsteher Irer vorwaltung einnahme vnd aufgabe alletzeit aufgangs des Jars vieren, des raths vnd achten von der gemeine rechnung thun vnd hernach andere, wo die vhorigen nicht zu uor mogen gefatzt werden. Der pfarrer, prediger vnd Caplan sollen das volck in den predigten vnd die krancken, so sie besuchen, auch fleissiglichen ermahnen, das sie in diesen kafen Zu vnterhaltung obgemelter Christlicher Aembter, des predigtuls, Caplaneien vnd schulen, auch zu behuff der armen sollen geben vnd testament machen. Damit dan der kafen destermehr haben moge, dauon gemelte kirchendiener zu besolden, haben die visitatores etliche geistliche lehen, officiantengeldt, kunftigk fellige lehen vnd Commenden, desgleichen andere mehr summen vnd einckommen dorein geschlagen, welchs alles In beigelegter schrift zu finden. Vnd soll der rath den vorstehern des kafens, wo es not, vorhelffen die zinse vnd pachte gemelter eingewanter geistlichen lehen einzubringen, Alsdan die visitatores Itzo die einkommen der geistlichen lehen, Commenden vnd Memorien bescheidenlich nicht alle erforschen, noch alle register behandeln haben können, soll der rath vnd vorsteher des kafens Je zu zeiten forschung haben, ob wes mehr zugehorigs aufstendigk vnd dasselbige datzu ver-

zeichnen vnd mhanen lassen. Es soll aber auch hinfuro kein Patron einich geistlich lehen oder Commende verleihen, sonder sollen in der visitatorn Itziger vorordnung bleiben. Dergleichen sollen die einkommen solcher lehen vnd Commenden, so wie obgefatz, In kaffen geschlagen, vnuormindert bleiben, damit allewege moge guther bescheid dauon gegeben werden. Weill dan die haubtsommen dieser lehen vnd Commenden, auch die andern den mherern teil widerkeuffliche heubtsommen sein, soll aus sonderlicher vorordnung hochgedachts vnser gnädigsten hern hinfuro kein patron oder besitzer solcher lehen oder Commenden einiche heubtsommen annehmen. So sollen auch die, so die haubtsommen abgeben, ferner dieselben den patronen oder besitzern der lehen oder Commenden nicht ablegen, sonder wan Jemands eine oder mher widerkeuffliche sommen abzugeben bedacht, soll dieselben den vorstehern des gemeinen kaffens anpieten vnd vorreichen vnd die vorsteher dieselben wider vf Zinse aufsthan, mogen auch trachten, das sie allewege hohere sommen, dan bisshero geschehen, vf vorzinsung legen vnd gnugsam versichern lassen. Wurden aber hieruber die patronen oder besitzer der lehen oder Commenden sich der sommen anmassen, soll der rath oder vorsteher des kaffens die von Ine widerumb fordern: vnd ob hieruber an haubtsommen wes vorkheme vnd nicht vorhin den kaffenhern abzulegen angeboten were, sollen die, so die abgeben, nicht geledigt werden, sondern die noch anderweit zu bezalen schuldik sein. Vnd weill sich durch ablegung der haubtsommen, auch absterben vnd voranderrung der Zinsleute vnd der guther die nahmen derer, die Zins vnd pacht geben, zu uorandern pflegen, Sol alweg, wan solche voranderrung vorfelle, durch die Inhaber der lehen vnd vorsteher des kaffens sonderlich vorzeichndt vnd registirt werden, damit hernach nicht die vhorigen zins- oder pachtleute weiter gemhanet oder vngewisse werden, wohin die haubtsommen kommen. Es sollen auch die vorsteher des kaffens vhormein, ob von den geschlechtern derer, welche geistliche lehen fundirt vnd numals In kaffen gewandt, vorarmt, das sie denselben nach vormogen des kaffens vor andern vorhelfen. Were auch an den haubtsommen, so Itzo in kaffen geschlagen, noch wes vnuorsichert, sollen die vorsteher anhalten, das solche voricherung auff ligenden grunden oder durch gewisse burgen geschehe. Es wollen auch die visitatores durch diese vorordnung nicht alleine die pacht vnd zinse der lehen, so dorin gewandt, sondern auch die zugehörigen heuser In gemeinen kaffen geschlagen haben, die magk der rath vnd vorsteher des kaffens zur Zeit, wan sie vorledigt, einnehmen vnd zu wonungen der kirchendiener lasten anrichten oder verkenffen, In das burgerrecht lassen bringen vnd das kauffgeldt In gemeinen kaffen legen. Auch sollen die vorsteher des kaffens Itzo forderlich von den vorstehern der pfarkirchen, desgleichen von den vorstehern S. Niclas Capeln vnd von den vorstehern St. Gerdrud Capeln rechenschafft nhemem, vnd den vorrath, so sie an gelde oder Retardaten aufstehndt haben, desgleichen alle kunfftige Zins vnd pacht, alsbalde In gemeinen kaffen nhemem vnd dokegen auß dem kaffen die notturfft der kirchen bestellen. Aber die Capella vnd hospital Gerdrudis soll gantz vnd gar abgethan vnd das einkommen dauon In kaffen hinfuro steds gebraucht werden. Vnd nachdeme vnter den lehen, so wie obgefatz, In kaffen gewandt, etliche sein, welcher einkommen noch von den geistlichen personen, so die halten, vf Ir lehen vnd eins teils durch die, so In studio seind, sollen vf etliche Jarlangk gebraucht werden vnd hernach In kaffen fallen, sollen die vorsteher guthe acht geben, das sie zur Zeit, wan die geistlichen, so solche lehen oder Commenden also wie obgemeldet hielten, vorfieln oder die Jaresfristen derer, welche die lehen In studio haben, vmme sein oder In des ehe vorsterben, die nutzung vnd einkommen solcher lehen forderlich zu vorgemelten brauche vnd befoldung einnehmen vnd nichts zugehörigs an pachten oder gulde vorkommen lassen. Wurde auch der rath oder kaffenhern befinden, das die, welche itzo etliche geistliche lehen zum studio gebrauchen, sich zwischen dato vnd weinachten oder In Zeit, wie Ime angefetzt, nicht ghein Franckfurdts zum studio begeben vnd

aldo die Zeit vber, so lange Ine die lehen vorgundt, vorhielten oder ferrer nicht studirten, sollen die Zinse vnd nutzung folcher lehen auch vor aufgang der vorschriebenen Zeit In kasten gezogen werden. Vnd weill dem kasten mit der Zeit etliche fonderliche lehne vf dem falle der vorledigung stehen, soll alsdan getrachtet werden, das etliche namhafte befolunge nach vormogen des kastens etlichen burgersonen alhie mogen geordent vnd gefetzt werden.

#### Von den hospitaln.

Die vorsteher der hospital alhie sollen wie vor alters bleiben, aufgenohmen das Hospital Gerdrudis soll wie obgefetzt gar abgehen vnd sollen die vorsteher den armen In den hospitalen mit einmahnung vnd aufsteilung Ires einkommens treulich vorstehen, also das die, so nicht können, aufziehen, vor andern vorforget werden vnd nicht noth leiden, denselben armen soll auch aufs dem gemeinen kasten sovil möglich geholffen werden. Auch soll der rath frembde oder vnbekante leute dorein nicht lassen kommen. Vnd nachdeme sich der betler halb itzo allerlei zu beforgen, do man auch erfahrung hat, das die pracher mit eins teils mit den mordtbrennern vorstant habenn, Soll der rath derselben vnd Frembden vnbekantthen beider oder pracher keinen In die stadt lassen, damit gemeiner schaden vnd nachtheill vorhut.

Diese ordnung wollen die visitatores dismal nach gelegenheit der Itzigen Zeitleuffte vnd dieffer fiadt zum besten alhie aufgericht haben an stadt hochgedachts vnfers gnedigsten hern begherende, derselben also nachzukommen, das wirdet ane Zweifel gemeiner stadt zum besten gereichen. Actum Neuen ruppin, Sontags nach Margarethe, Anno etc. XLI.

#### Anhang zu der vorstehenden Visitations-Ordnung.

In gehaltener visitation In der stadt Neuen ruppin haben vnfers gnädigsten hern des kurfürsten zu Brandenburgk etc. verordnete visitatores In gemeinen kasten doselbs zu vnterhaltung der kirchendiener vnd schule auch der armen, die folgenden geistlichen Lehen, Commenden, officianten gelt vnd andere mehr summen geschlagen.

Das einkommen des lehens der Frumess oder Frumessaltars Beate virginis In der pfarkirchen alhie soll itzo balde In gemeinen kasten gezogen vnd gebraucht werden. Die lehen Martini primi Corjoris, desgleichen auch das lehen petri pauli soll der pfarrer alhie, Er Ambrosius Martini, die Zeit seines lebens halten vnd nach seinem abgang dem gemeinen kasten heimfallen.

Das Lehen Jodoci oder Martini secundum soll Andres lunenborgs son noch V Jar langk In Franckfurdt In studio halten vnd nach endung derselben zeit oder wo er In des nicht mit wesen zu Franckfurdt were oder studia verliesse, sollen es die allewege einem andern von V Jarn zu V Jarn zum studio in gemeldte vniversitet vorleihen.

Das lehen Catharine soll Er Johan fischer, probst zu Lindow, die Zeit seins lebens halten vnd vf Michaelis schirft auch hernach alle Jar dieselbe III schock officianten gelt In gemeinen kasten geben vnd nach seinem abgang soll das lehen gar In kasten fallen.

Das lehen Apolonie oder der schneider soll Er Matthis Schmolde man die zeit seins lebens halten vnd hernach In kasten kommen.

Das lehen quatuor doctorum soll Er Joachim Dannenbergk, weill er dobei residirt, die Zeit seins lebens halten vnd nach seinem abgang magk der rath alhie als patronen dasselbige allewege einem burgersone alhie von V Jarn zu V Jarn von einem zum andern In studio zu Franckfurdt zu gebrauchen vorleihen.

Die Commenda noua Beate virginis foll Er Jacob Kluth die zeit feins lebens halten vnd hernach in kaffen fallen. Detsgleichen auch die Commenda Beate virginis et Philippi Jacobi nach abgang Er Anthoni Gifen vnd die Commenda Steffani et dionifii nach abgang Er paul Berndts.

Das lehen Anne sambt dem Inventario des Haufes dotzu gehorigk, dauon die registratur meldet, Detsgleichen die Commende Beate virginis bei dem Frumefaltar, folln nach abgang Er Andreffen Lemmens In gemeinen kaffen gezogen werden.

Das lehen Beate virginis de collatione der scheppen, detsgleichen das lehen omnium sanctorum primi Corporis foll Er peter Milliges, pfarrer zu krentzlin, die zeit feins lebens halten vnd Jerlich V schock officianten geldt In gemeinen kaffen vf michaelis schirft anzufangen geben: vnd nach feinem abgang folln beide lehen In kaffen kommen. Das ander Corpus des lehens omnium sanctorum foll Georg Droyflicke auch ferrer halten vnd Jerlich vf michaelis schirft anzuheben II schock officianten geldt In kaffen geben vnd hernach gar dorein kommen.

Das lehen Crucis foll Er Matthis retzow die zeit feins lebens halten, Jerlich III schock officianten geldt In gemeinen kaffen geben.

Das lehen Marie Magdalene foll Er Vincentius Heife die Zeit feins lebens halten, Jerlich II schock officianten geldt In gemeinen kaffen geben vnd nach feinem abgang fol es gar dorein gebraucht werden.

Das lehen Dorothee fol Er Simon dittrich, probst zu Granfoy, die zeit feins lebens halten, Jerlich vf michaelis schirft anzufangen II schock officianten geldt In gemeinen kaffen geben vnd nach feinem abgang gar in kaffen fallen.

Das lehen quinque vulnerum primi Corporis fol Er Martinus Betke die Zeit feins lebens halten, Jerlich vf Michaelis schirft anzufangen I schock officianten geldt In gemeinen kaffen geben vnd hernach foll es dorein fallen.

Das ander lehen quinque vulnerum foll Albertus Glinde noch V Jar langk zu Franckfordt In studio, dohin er sich noch Inner einem halben Jare begeben foll, halten vnd nach endung der zeit In kaffen kommen.

Alsdan den visitatorn angegeben, das Anthoni Merkatz das Lehen Trinitatis zum studio habe, foll gemelter Merkatz den rath alhie zwischen dato vnd Michaelis vorgwissen, das er In studio zu Franckfurdt sei: wo nicht, foll das einkommen des lehens In kaffen gezogen werden. Wurde er sich aber In folcher zeit dohin begeben, foll er das lehen aldo noch drei Jar langk ad studia gebrauchen: wo er sich alsdan In vnfers gnedigsten hern oder diefer stadt dinft nicht begeben wurde oder wolte, foll das lehen In kaffen kommen.

Das Lehen Exulum oder der knochenhauer foll, wie den visitatorn angegeben worden, Michel Diderick halten, der soll die visitatores zwischen dato vnd Michaelis schirft vorgwissen, das er zu Franckfurdt In studio sey: wo das geschehe, foll er dasselbig noch V Jar langk aldo In studio halten: wo solche vorgwissenung nicht geschehe oder wo er sich dohin begeben nach endung der V Jar, foll das lehen doch vnshedlich dem vortrage, so gemelter Diderick mit Joachim Britzken hat, In kaffen kommen.

Das Lehen der schmide foll Albrecht rutenigk noch V Jar langk In studio zu Franckfurdt halten: nach endung der zeit, wo er sich in des dauon begeben, foll das lehen In kaffen kommen.

Das Lehen Cosme vnd Damiani foll, wie den visitatorn bericht geschehen, Hanfen vettins zu wufferhaufen son halten: wurde er dan die visitatores zwischen dato vnd weinachten vorgwissen,



das er In studio zu Franckfurdt were, foll er das lehen aldo V Jar lang gebrauchen: wo nicht, foll es In kaffen kommen.

Der botticher Commende foll er Matthes Woldeman die zeit feins lebens halten vnd hernach In kaffen kommen.

Das lehen X milium militum foll Er Burchardt Mafs zu withstock die zeit feins lebens halten, Jerlich III schock officiantengeldt In kaffen geben, hernach foll es In kaffen kommen.

Das lehen der ersten Messe foll nach abgang Er Anthoni gifen vnd Er paul Berendts In gemeinen kaffen kommen; vnd welcher ehe vorfirbt, des theil foll auch der kaffen alsbalde annehmen.

Das einkommen des gefluffs der priuathorn foll nach abgang Er Matthis schmoldemans, Mattheus Bethken vnd Anthoni Gyfen, In gemeinen kaffen kommen; doch welcher ehe vorfirbt, des antheill foll alsbalde an den kaffen kommen vnd sollen diese drei priester, weil sie sonst auch mit lehen vorsehen vnd ir weniger feind den vorhin, Jerlich vf Michaelis schirft anzufangen III schock officianten geld In gemeinen kaffen geben.

Die Commenda der priuathorn de Collatione der scheppen foll Er Jacob kortenbegk, so lang er alhie prediger oder in dieser stadt mit wesen ist, gebrauchen vnd hernach auch In kaffen kommen.

Die Commenda der priuaten de Collatione der scheppen, welche Itzo Er Blasius Vofs heldet, foll nach abgang gemelts vofs In kaffen kommen.

Volget von den lehen In St. Niclas Capeln.

Das lehen des hohen Altars foll Er Thomas Boldicke die zeit feins lebens halten vnd Jerlich vf Michaelis schirft anzufangen II schock officianten geldt In gemeinen kaffen geben vnd hernach foll es gar In kaffen fallen.

Das einkommen des lehens Crucis foll itzobalde In gemeinen kaffen gebraucht werden.

Das lehen Anne das erste foll nach abgang Er Jacobs kluth In kaffen kommen. Aber das ander lehen Anne foll Er Johann Fischer, probst zu Lindo, auch vf sein leben halten vnd Jerlich vf Michaelis schirft anzufangen I schock officianten geldt In kaffen geben; hernach foll es auch dorein fallen.

Die Commende Exulum primi et secundi Corporis sollen, wo Joachim Tidecke oder Niclas Ghise, die sie halten sollen, zwischen dato vnd michaelis nicht In studio zu Franckfurdt befunden, alsbalde In kaffen gebraucht werden.

Das einkommen des lehens Mathei foll balde In kaffen kommen.

Volgt von den lehen der Capelle Sancti spiritus.

Das lehen des hohen altars foll nach abgang Ern Blasius Vofs in gemeinen kaffen kommen. Also auch das lehen Mathei nach absterben Er niclas Eberts, pfarrers zu Walcho, der foll doch Jerlich vf michaelis II schock officianten geldt In kaffen geben.

Von der Capeln Laurentii.

Das lehen Erfami foll Er Niclas Eber, pfarrer zu walcho, halten, Jerlich II schock officianten geldt In kaffen geben vnd hernach foll es in kaffen gebraucht werden.

Das Heufslein vnd garten des lehens Martini vnd Nicolai ordenen die visitatores, weil sonst kein einkommen dotzu ist, Itzo balde In gemeinen kaffen vnd ob Er Johan schonenbergk, pfarrer zu Wulkow, das heufslein oder garten lenger Innehaben wolte, magk er sich mit denen vorstehern des kaffens dorumb vortragen.

## Von dem lehen der Capeln Georgii extra muros.

Das lehen dieser Capeln sol nach abgang Er Jacob lidekumers In gemeinen kaffen kommen.

## Von der Capeln Gerdrudis extra muros.

Weill diese Capella vnd hospital, wie Im abschide gefatzt, aufs beweglichen vrfachen abgehen soll, so sollen die vorsteher des kaffens desselben hospitals einkommen alsbalde an sich erfordern vnd in kaffen mhanen, Aber das lehen in gemelter Capeln soll nach abgang Ern Georgen Weickboms In kaffen kommen.

## Von der Capella Hierusalem.

Das einkommen des lehens dieser Capeln soll alsbalde In gemeinen kaffen gebraucht werden.

Weitter ordenen die visitatores In gemeinen kaffen die zinse, so hievor zum Salue gestift gewesen, Nemlich zu Neuenruppin: I pfund kersten Hofangk von VIII schock haubtumma. X schill. hans kruger von IIII schock haubtumma. XVI schill. peter wotenow von VII schock haubtumma. IIII schock haubtumma hat Simon kleffe, die zinse daon feind zuvor durch die Beckergulde zu erhaltung der licht vf der Chrono gebraucht worden. Auch soll hinfuro In gemeinen kaffen gebraucht werden: Das einkommen der Pfarckirchen alhie, Das Einkommen der Elenden spende, das einkommen der Capeln Nicolai. Vnd nachdeme der kaland alhie zuvor etliche kirchenambte an Memorien, Stationum Corporis Christi vnd andern mehr bestaldt, auch wie die visitatores bericht zugefagt haben, wes zum predigstule von Irem gemeinen einkommen zu geben, sollen sie an deselben alles stadt Jerlich vf michaeli schirst anzufangen XX fl. In gemeinen kaffen vorreichen. Als auch die Scheppen alhie etliche haubtummen zu Achfordt\*) gehorigk an sich gehabt, haben die visitatores durch vnterhandlung erhalten, das die scheppen dem gemeinen kaffen die Helffte gemelter Summa vnd Jerlichen zinse daon zugefchlagen, Nemlich I pfundt aufs dem Zolle alhie, X schill. Jacob schriener von IIII schock haubtumma, X schill. Thomas wilcke von IIII schock haubtumma I pfund dynnis fentzke von VIII schock haubtumma, I schock kirsten krugers nachgelassene withwe von XV schock haubtumma, XV schill. Erdman khuns von VI schock haubtumma, I schock Achim stoppel von IX schock haubtumma, I schock karolus Rorbecke von VIII schock haubtumma, XV schill. Valtin diderick von VI schock haubtumma, I pfund hans priskow von VIII schock haubtumma, VIII schill. thomas leudan von III schock haubtumma, I pfund hans lienbergk von VIII schock haubtumma, X schill. Baltzar Eickstedt von IIII schock haubtumma Jerlich vf Johannis, VIII schill. Baltzar Eickstedt von III schock haubtumma vf martini, XV schill. Achim lest von VI schock haubtumma, XII schill. hans Suringk von V schock haubtumma, X schill. Matthis Copeler von IIII schock haubtumma, X schill. Merten brandt vf martini von IIII schock haubtumma, X schill. dynnis rabbeise vf weinachten von IIII schock haubtumma, VII schill. Achim plotz vf martini von IIII schock haubtumma, X schill. thomas schonenberg martini von IIII schock haubtumma, V schill. Dyngefs Rabbeise von II schock haubtumma, V schill. Jacob schriener von II schock haubtumma, X schill. hans lienbergk von IIII schock haubtumma vf weinachten, X schill. hans kruger von IIII schock haubtumma, XVII schill. Achim meifsner von VII schock haubtumma vf martini, X schill. Afmus meynicke von XII fl. haubtumma, I pfund Idem Afmus Meynicke vf weinachten von VIII schock haubtumma, X schill. Bartholomeus Beyer vf Johannis von IIII schock haubtumma, XV schill. Achim Mewes von VI schock haubtumma, I pfund hans kruger vf martini von VIII schock haubtumma, I pfund Heinrich Jordan vf lichtmefs von VIII schock haubtumma.

Actum Neuen Ruppin Montags nach Margarethe Im XLIIen.

\*) Achfordt? — Ein Specialverzeichnis dieser Schöppeneinkünfte ist überschrieben: Hauptsummen vund Zinse zur Achenschenn fart vund gerichte geherich der scheppen zu Ruppin.